



AMTSBLATT

für die Gemeinde Rietz-Neuendorf

— Amtliche Mitteilungen —

Nr.: 07-2023**Rietz-Neuendorf, 06.10.2023****21. Jahrgang**

Amtsblatt der Gemeinde Rietz-Neuendorf für Ahrensdorf, Alt Golm, Behrendorf, Birkholz, Buckow, Drahendorf, Glienicke, Görzig, Groß Rietz, Herzberg, Neubrück, Pfaffendorf, Sauen, Wilmersdorf

Inhaltsverzeichnis Amtlicher Teil:

- Beschlüsse Gemeindevertretersitzung 19.09.2023
- Bekanntmachung zum Beschluss über die frühzeitige Beteiligung und Information der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans zur Errichtung einer Photovoltaikanlage im OT Glienicke der Gemeinde Rietz-Neuendorf
- Bekanntmachung des Abwägungsbeschlusses der Gemeindevertretung über die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung von Öffentlichkeit und Trägern öffentlicher Belange zum Vorentwurf eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im OT Wilmersdorf der Gemeinde
- Bekanntmachung zum Beschluss über die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im OT Wilmersdorf (Wilmersdorf 2)“ der Gemeinde Rietz-Neuendorf
- Bekanntmachung zum Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Rietz-Neuendorf über die Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurf der Ergänzungssatzung "Zum Anger - Sauen" im OT Sauen der Gemeinde Rietz-Neuendorf
- Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Ergänzungssatzung „Zum Anger - Sauen“ im OT Sauen der Gemeinde Rietz-Neuendorf
- Bekanntmachungsanordnung für die Ergänzungssatzung „Zum Anger - Sauen“ der Gemeinde Rietz-Neuendorf
- Bekanntmachung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
- Offenlegung Liegenschaftskarte
- Öffentliche Bekanntmachung Mandatsverlust im Ortsbeirat Groß Rietz

Öffentliche Bekanntmachungen der Beschlüsse

Gemeindevertretersitzung
vom 19.09.2023

Öffentlicher Teil

Beschluss zur Abwägung d. Stellungnahmen und Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung von Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf eines vorhabenbezogenen B-Plans zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage im Ortsteil Wilmersdorf
B-0458/2023

Beschlossen:

Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss zur förmlichen Beteiligung von Öffentlichkeit und Trägern öffentlicher Belange zum Entwurf des vorhabenbezogenen B-Plans zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage im Ortsteil Wilmersdorf der Gemeinde

Rietz-Neuendorf (Wilmersdorf 2)

B-0459/2023

Beschlossen:

Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss zur Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der Ergänzungssatzung "Zum Anger - Sauen" im Ortsteil Sauen der Gemeinde Rietz-Neuendorf
B-0460/2023

Beschlossen:

Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Satzungsbeschluss zur Ergänzungssatzung "Zum Anger - Sauen" für den Ortsteil Sauen der Gemeinde Rietz-Neuendorf
B-0461/2023

Beschlossen:

Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange über den Vorentwurf des Bebauungsplans zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Ortsteil Glienicke der Gemeinde Rietz-Neuendorf
B-0450/2023

Beschlossen:

Ja 6 Nein 3 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Ortsteil Herzberg der Gemeinde Rietz-Neuendorf
B-0455/2023

zurückgestellt

Beschluss zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Ortsteil Buckow der Gemeinde Rietz-Neuendorf
B-0445/2023

nicht beschlossen

Beschlossen:

Ja 0 Nein 6 Enthaltung 3 Befangen 0

Nicht öffentlicher Teil

Verkauf einer unvermessenen Teilfläche eines gemeindeeigenen Flurstückes im Ortsteil Görzig
B-0456/2023

Beschlossen:

Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss zur Veräußerung mehrerer gemeindeeigener Flurstücke (mit teilweiser Bebauung) im Ortsteil Neubrück B-0442/2023

Beschlossen:

Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0



gez. Oliver Radzio
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Rietz-Neuendorf zum Beschluss über die frühzeitige Beteiligung und Information der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belan- ge zum Vorentwurf des Bebauungsplans zur Errichtung einer Photovoltaikanlage im Orts- teil Glienicke der Gemeinde Rietz-Neuendorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rietz-Neuendorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 19.09.2023 mit der Vorlagen-Nr. B-0450/2023 beschlossen, die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig über den Vorentwurf des Bebauungsplans zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Ortsteil Glienicke der Gemeinde zu informieren. Dabei ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke dieses Planvorhabens, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gemeindegebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Zu diesem Zweck wird der Vorentwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen (Stand Juni 2023) und Begründung (Stand Juni 2023) gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegt. Auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) erhalten hiermit Gelegenheit, ihre Stellungnahmen zum Planverfahren einzubringen. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Vorentwurf bzw. Untersuchungsrahmen zum Umweltbericht) ist hier als Bestandteil in der Begründung enthalten.

Die genannten Unterlagen sind gemäß den gesetzlichen Vorschriften (§ 3 Abs. 2 BauGB) für die Dauer eines Monats, mindestens aber 30 Tagen für jedermann öffentlich ausgelegt.

Auslage der Unterlagen:

Zur Information und Beteiligung der Öffentlichkeit werden die oben genannten Unterlagen ab dem Tag der ortsüblichen Bekanntmachung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Rietz-Neuendorf unter <https://www.rietz-neuendorf.de/Verwaltung/Bauleitplanung-im-Verfahren/> bereitgestellt. Zusätzlich wird die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Unterlagen für jedermann im Rathaus der Gemeinde nach telefonischer Vereinbarung in der Zeit

**vom 16. Oktober 2023 bis zum
17. November 2023** ermöglicht.

Die Unterlagen können während der Dienstzeiten im Rathaus der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Straße 1 in 15848 Rietz-Neuendorf zu folgenden Zeiten

Montag	nach Vereinbarung
Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	nach Vereinbarung
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr und
Freitag	09:00 bis 13:00 Uhr

bei der **Stabsstelle der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Zimmer 206** eingesehen werden. Zusätzliche Zeiten der Einsichtnahme sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Die Öffentlichkeit kann sich während dieser Auslegungsfrist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zur Planung äußern.

Die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanentwurfs erfolgt mit der Zielsetzung der Ausweisung von Sonderbauflächen für erneuerbare Energien, hier Solarenergie. Die Planung stellt einen Beitrag zur Erreichung der klimaschutzpolitischen Ziele und Vorhaben in Deutschland dar. Da das Vorhabengebiet planungsrechtlich dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen ist, muss über dieses geordnete Verfahren der Planaufstellung Baurecht für die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden. Gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) ist wie hier bei der Neuaufstellung eines Bebauungsplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Dies betrifft den Untersuchungsumfang, die Untersuchungsmethode und den Detaillierungsgrad bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, biologische Vielfalt, Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter).

Stellungnahmen zum Entwurf können während oben angegebenen Auslegungsfrist vorgebracht oder an die Gemeindeverwaltung Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Str. 1, 15848 Rietz-Neuendorf versendet werden. Auf die Möglichkeit der Abgabe per E-Mail mit Namen und Adresse des Absenders unter folgender Adresse **info@rietz-neuendorf.de** wird hingewiesen. Auch Kinder und Jugendliche sind gem. § 3 Abs. 1 BauGB Teil der Öffentlichkeit.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Ortsteil Wilmersdorf“ unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belan-

ge, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, werden von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und zur Äußerung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Ortsteil Wilmersdorf (Wilmersdorf 2)“ der Gemeinde Rietz-Neuendorf aufgefordert.

Lage des Plangebiets:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich in der Gemeinde Rietz-Neuendorf und ist in südwestlicher Richtung circa 1,5 km vom Ortskern des Ortsteil Glienicke entfernt. Das Plangebiet grenzt mit seiner Zuwegung nördlich an die Bundesstraße B246 sowie östlich an die Ahrensdorfer Straße. Das sonstige Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ (SO §11) gemäß §11 BauNVO ist von Ackerflächen umgeben. Eine Bahntrasse trennt die Vorhabenfläche in ein nördliches und ein südliches Teilstück.

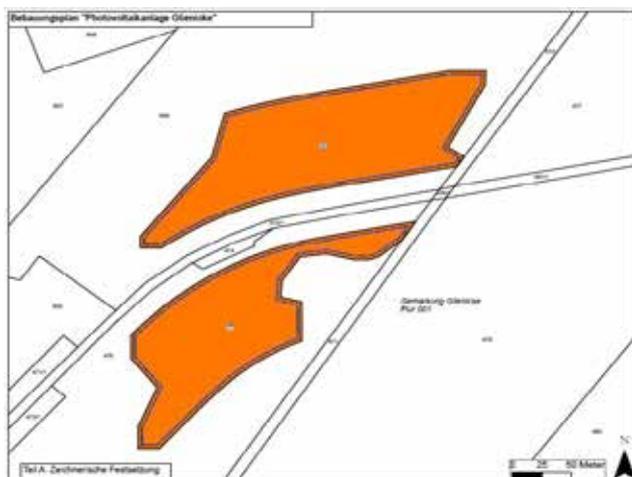


Abbildung: Lage der Vorhabenfläche

Rietz-Neuendorf, den 25.09.2023


Oliver Radzio
Bürgermeister



Bekanntmachung des Abwägungsbeschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Rietz-Neuendorf über die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung von Öffentlichkeit und Trägern öffentlicher Belange zum Vorentwurf eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Ortsteil Wilmersdorf der Gemeinde

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rietz-Neuendorf hat in ihrer Sitzung am 19.09.2023 die eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher

Belange zum Vorentwurf eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur „Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Ortsteil Wilmersdorf (Wilmersdorf 2)“ der Gemeinde untereinander und gegeneinander gem. § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Der Beschluss mit der Vorlagen-Nr. B-0458/2023 erfolgte einstimmig.

Die genannte öffentliche Beteiligung hat in der Zeit vom 15. Mai 2023 bis zum 16. Juni 2023 stattgefunden. Die amtliche Bekanntmachung hierfür wurde am 12.05.2023 im Amtsblatt Nr.: 03-2023 der Gemeinde Rietz-Neuendorf ortsüblich bekannt gemacht und zeitgleich auf der Homepage der Gemeinde im Internet veröffentlicht.

Die eingegangenen Stellungnahmen mit Bedenken, Anregungen und Hinweisen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes sind sodann vom beauftragten Ingenieurbüro in einer Abwägungsliste zusammengestellt worden. Die beteiligten Träger öffentlicher Belange haben überwiegend keine Stellungnahme abgegeben oder sehen ihre Interessen nicht berührt. Abweichende oder anderslautende Stellungnahmen und Hinweise fließen in die weitere Überarbeitung des Planungskonzepts (formelle Beteiligung von Öffentlichkeit und Trägern öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB) ein.

Rietz-Neuendorf, den 25.09.2023


Oliver Radzio
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Rietz-Neuendorf zum Beschluss über die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Ortsteil Wilmersdorf (Wilmersdorf 2)“ der Gemeinde Rietz-Neuendorf

Die Gemeindevertretung Rietz-Neuendorf hat mit der Vorlagen-Nr. B-0459/2023 in ihrer öffentlichen Sitzung am 19.09.2023 beschlossen, die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange förmlich über den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Ortsteil Wilmersdorf (Wilmersdorf 2)“ der Gemeinde Rietz-Neuendorf zu informieren.

Zu diesem Zweck wird der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen (Stand September 2023), Begründung (Stand September 2023) und dem Untersuchungsrahmen zum Umweltbericht (Stand September

2023) gemäß §§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens aber 30 Tagen für jedermann öffentlich ausgelegt.

Auslage der Unterlagen:

Zur Information und Beteiligung der Öffentlichkeit werden die oben genannten Unterlagen ab dem Tag der ortsüblichen Bekanntmachung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Rietz-Neuendorf unter <https://www.rietz-neuendorf.de/Verwaltung/Bauleitplanung-im-Verfahren/> bereitgestellt.

Zusätzlich wird die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Unterlagen für jedermann im Rathaus der Gemeinde nach telefonischer Vereinbarung in der Zeit

vom 16. Oktober 2023 bis zum 17. November 2023 ermöglicht.

Die Unterlagen können während der Dienstzeiten im Rathaus der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Straße 1 in 15848 Rietz-Neuendorf zu folgenden Zeiten

Montag nach Vereinbarung
 Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
 Mittwoch nach Vereinbarung
 Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
 Freitag 09:00 bis 13:00 Uhr

bei der **Stabsstelle der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Zimmer 206** eingesehen werden. Zusätzliche Zeiten der Einsichtnahme sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Die Öffentlichkeit kann sich während dieser Auslegungsfrist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zur Planung äußern.

Die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanentwurfs erfolgt mit der Zielsetzung der Ausweisung von Sonderbauflächen für erneuerbare Energien, hier Solarenergie. Die Planung stellt einen Beitrag zur Erreichung der klimaschutzpolitischen Ziele und Vorhaben in Deutschland dar. Da das Vorhabengebiet planungsrechtlich dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen ist, muss über dieses geordnete Verfahren der Planaufstellung Baurecht für die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden. Gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) ist wie hier bei der Neuaufstellung eines Bebauungsplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Dies betrifft den Untersuchungsumfang, die Untersuchungsmethode und den Detaillierungsgrad bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, biologische Vielfalt, Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter).

Stellungnahmen zum Entwurf können während oben

angegebenen Auslegungsfrist vorgebracht oder an die Gemeindeverwaltung Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Str. 1, 15848 Rietz-Neuendorf versendet werden. Auf die Möglichkeit der Abgabe per E-Mail mit Namen und Adresse des Absenders unter folgender Adresse **info@rietz-neuendorf.de** wird hingewiesen. Auch Kinder und Jugendliche sind gem. § 3 Abs. 1 BauGB Teil der Öffentlichkeit.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Ortsteil Wilmersdorf“ unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, werden von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und zur Äußerung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Ortsteil Wilmersdorf (Wilmersdorf 2)“ der Gemeinde Rietz-Neuendorf aufgefordert.

Lage des Plangebiets:

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 22, 23, 24, 25, 26 und 27 in der Flur 1 der Gemarkung Wilmersdorf (Vorhabenfläche).



Abbildung: Lage des Plangebiets

Rietz-Neuendorf, den 25.09.2023


 Oliver Radzio
 Bürgermeister



Bekanntmachung zum Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Rietz-Neuendorf über die Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurf der Ergänzungssatzung "Zum Anger - Sauen" im Ortsteil Sauen der Gemeinde Rietz-Neuendorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rietz-Neuendorf hat mit der Vorlagen-Nr. B-0460/2022 in ihrer öffentlichen Sitzung am 19.09.2023 die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der Ergänzungssatzung „Zum Anger - Sauen“ in der Gemeinde Rietz-Neuendorf im Ortsteil Sauen beschlossen.

Zuvor war in der Sitzung der Gemeindevertretung am 29.11.2022 mit Vorlagen-Nr. B-0401/2022 die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und Träger öffentlicher Belange zum bereits vorliegenden Entwurf der Ergänzungssatzung „Zum Anger – Sauen“ beschlossen und im Amtsblatt Nr.: 05-2022 der Gemeinde am 09.12.2022 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die gesetzlich vorgeschriebene Auslage der Unterlagen (Planzeichnung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, Entwurf der Begründung und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag) fand in der Zeit vom **02.01.2023 bis einschließlich 10.02.2023** statt.

Die eingegangenen Stellungnahmen mit Bedenken, Anregungen und Hinweisen zum Vorentwurf der Ergänzungssatzung sind sodann vom beauftragten Planungsbüro in einer Abwägungsliste zusammengestellt worden. Die beteiligten Träger öffentlicher Belange haben überwiegend keine Stellungnahme abgegeben oder sahen ihre Interessen nicht berührt. Abweichende oder anderslautende Stellungnahmen und Hinweise wurden von der Gemeindevertretung anschließend am 19.09.2023 gemäß § 1 Abs. 7 BauGB untereinander und gegeneinander abgewogen.

Der zustimmende Beschluss über diese Abwägung erfolgte einstimmig.

Rietz-Neuendorf, den 25.09.2023


Oliver Radzio
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Rietz-Neuendorf über das Inkrafttreten der Ergänzungssatzung „Zum Anger - Sauen“ im Ortsteil Sauen der Gemeinde Rietz-Neuendorf

Die Gemeindevertretung Rietz-Neuendorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 19.09.2023 den Entwurf der

Ergänzungssatzung „Zum Anger - Sauen“, bestehend aus der Planzeichnung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, der Begründung und dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Sauen der Gemeinde Rietz-Neuendorf als Satzung beschlossen (Beschluss-Nr. B-0461/2023).

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und damit gemäß § 35 BauGB (Baugesetzbuch) im Außenbereich gelegenen Flurstücke 400, 402, 404, 406, 42, 84/7, 44/4, 84/4, 84/6 sowie Teile der Flurstücke 399, 401, 403, 45/7, 45/8 und 45/11 der Flur 1 in der Gemarkung Sauen. Das hier anliegende Plangebiet stellt zeichnerisch den Geltungsbereich der Ergänzungssatzung dar und ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.



Abbildung: Plangebiet der Ergänzungssatzung

Die Ergänzungssatzung wird einschließlich ihrer Begründung ab dem Tag der Bekanntmachung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Rietz-Neuendorf unter <https://www.rietz-neuendorf.de/Verwaltung/Bauleitplanung/> bereitgestellt.

Sie kann zudem auf Dauer im Bauamt der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Straße 1 in 15848 Rietz-Neuendorf während der öffentlichen Sprechzeiten

Montag nach Vereinbarung

Dienstag 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

Mittwoch nach Vereinbarung

Donnerstag 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

Freitag 09.00 bis 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB be-

achtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan,

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Ergänzungssatzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit der Ansprüche herbeigeführt werden.

Die Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB (Baugesetzbuch) für den Ortsteil Sauen der Gemeinde Rietz-Neuendorf tritt mit Bekanntmachung nach § 34 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Rietz-Neuendorf, den 25.09.2023



Oliver Radzio
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung für die Ergänzungssatzung „Zum Anger - Sauen“ der Gemeinde Rietz-Neuendorf

Die Bekanntmachung der vorstehenden Ergänzungssatzung der Gemeinde Rietz-Neuendorf wird nach § 3 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.1/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.1/22; [Nr. 18]), den Vorschriften der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung -BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl.11/00, [Nr. 24], S. 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 2022 (GVBl. II/22, [Nr. 2]), § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Rietz-Neuendorf vom 08.02.2021 sowie § 10 Abs. 3 des BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist (-in der jeweils geltenden Fassung-) hiermit angeordnet.

Die Satzung wird im Amtsblatt der Gemeinde Rietz-Neuendorf, 21. Jahrgang, Nr. 07/2023 vom 06.10.2023 öffentlich bekannt gemacht. Die Ergänzungssatzung kann einschließlich ihrer Begründung ab dem Tag der Bekanntmachung auf Dauer während der Sprechzeiten

Montag nach Vereinbarung

Dienstag 09:00 bis 12:00 und 14:00 bis 18:00

Mittwoch nach Vereinbarung

Donnerstag 09:00 bis 12:00 und 14:00 bis 16:00

Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr

im Bauamt der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Straße 1 in 15848 Rietz-Neuendorf eingesehen werden.

Rietz-Neuendorf, den 25.09.2023



Oliver Radzio
Bürgermeister



Generaldirektion Wasserstraßen Magdeburg, 21.09.2022
und Schifffahrt
Gerhart-Hauptmann-Str. 16
39108 Magdeburg
Az.: 3800R25-422.03/DaW-002-02

Planfeststellungsverfahren für die "Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit Dahme-Wasserstraße (DaW) km 9,50 durch Errichtung einer Fischaufstiegs- und Fischabstiegsanlage einschließlich Ersatzneubau Wehr Neue Mühle, Schützenwehrbrücke sowie Bootschleppe mit Planänderung zum Entfall der Ausgleichsmaßnahme A2, zum überarbeiteten Gutachten zur Schallmission inkl. Änderung der Lärmschutzwand und zum überarbeiteten Gutachten zum Baulärm"

Bekanntmachung I.

Die gemäß § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchzuführende Erörterung der rechtzeitig gegen das o. g. Vorhaben erhobenen Einwendungen, der rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie der Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, findet statt in

**der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen
Beratungsraum 2,
Schlossstraße 3, Haus A
15711 Königs Wusterhausen**

und zwar wie folgt:

1. Am Mittwoch, 29.11.2023, 9.00 Uhr

• Träger öffentlicher Belange (z. B. Landesamt für Umwelt, Landkreise usw.)

2. Am Mittwoch, nicht vor 13.30 Uhr

• Leitungsbetreiber (z. B. Telekom EWE Netz GmbH u. ä.) sowie
• Verbände (z. B. Landessportbund Brandenburg, Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände u. ä.)

3. Am Donnerstag, 30.11.2023, 9.00 Uhr

• Einwendungen privater Betroffener

II.

1. Die Erörterung ist nicht öffentlich (§ 73 Abs. 6 Satz 6 in Verbindung mit § 68 Abs. 1 Satz 1 VwVfG).
2. Die Behörden und anerkannten Vereinigungen i. S. von § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, werden zu der Erörterung gesondert schriftlich geladen. Sie können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Darüber hinaus können sie Personen zu ihrer Unterstützung beiziehen. Auslagen, die ihnen zur Wahrnehmung des Termins entstehen, werden nicht erstattet. Beteiligten, die auf Grund von Hör- und/oder Sprachbehinderungen die Bereitstellung geeigneter Kommunikationshilfen wünschen, werden um rechtzeitige Information vor dem Termin an die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt gebeten. Kommunikationshilfen werden kostenfrei bereitgestellt.
3. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann ohne ihn verhandelt und im Planfeststellungsbeschluss entschieden werden.
4. Die Erörterung wird ggf. zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt. Der/Die weitere/n Erörterungstermin/e wird/werden gesondert bekannt gemacht.
5. Die Bekanntmachung steht auch im Internet unter der Adresse GDWS - Homepage - Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit an der Dahme-Wasserstraße bei

DaW-km 9,55 mit Ersatzneubau Wehr Neue Mühle.html zur Verfügung.

6. Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des o.g. Planverfahrens von der Planfeststellungsbehörde ermittelte, vom Träger VV-WSV 1401 (05/2023) 4.3 59 des Vorhabens übermittelte oder in Einwendungen mitgeteilte personenbezogene Daten (z.B. Name, Adresse, Betroffenheit etc.) ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die personenbezogenen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können und ein ordnungsgemäßes Planverfahren durchzuführen. Die personenbezogenen Daten werden ggf. an den Vorhabenträger und die für diesen tätigen Dritte weitergereicht. Es handelt sich um eine erforderliche Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DSGVO. Für weitere Einzelheiten wird auf die „Hinweise zum Datenschutz in der Planfeststellung“ auf der Internetseite www.gdws.wsv.bund.de/DE/wasserstrassen/planfeststellung/Datenschutz_Planfeststellung.html verwiesen. In Bezug auf die Barrierefreiheit der zur Veröffentlichung vorgesehenen Dokumente wird auf die Erklärung zur Barrierefreiheit auf der Homepage der GDWS verwiesen: www.gdws.wsv.bund.de/DE/service-navi/Barrierefreiheit/Barrierefreiheit_node.html.

Im Auftrag
S. Soe

Öffentliche Bekanntmachung

In den Gemarkungen Radlow, Diensdorf und Herzberg wurden auf Grundlage der Verbesserung und Berichtigung der Liegenschaftskarte Zeichenfehlerberichtigungen durchgeführt.

Betroffene Flurstücke:

Radlow Flur 1: 1, 2/2, 12, 13, 46/3, 62, 63, 65, 74, 90, 112/1, 112/2, 166, 169, 180, 181, 184, 185, 195/2, 209, 210, 257, 269, 367, 391

RadlowFlur2:5, 6, 22,23, 73, 74, 122, 123, 126, 127, 132, 133, 135, 135

Radlow Flur 3: 1, 2, 3, 4, 66, 79, 85

Diensdorf Flur 2: 408, 410, 565, 624

Herzberg Flur 1: 82, 83

Herzberg Flur 5: 14/2, 15, 16

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Geschäftszeichen 62.03-51.20-
Radlow	1	1, 2/2, 169	5-0590-23
Radlow	1	166, 180, 181	5-0591-23
Radlow	1	184, 185	5-0592-23
Radlow	1	12, 13	5-0593-23
Radlow	1	209, 210	5-0594-23
Radlow	1	46/3, 257	5-0595-23
Radlow	1	65, 269	5-0598-23
Radlow	1	62, 63, 90, 367	5-0608-23
Radlow Radlow Diensdorf	1 3 2	74, 391 1, 66 565, 624	5-0620-23
Radlow	1 2	195/2 73, 135	5-0621-23
Radlow	2	74, 135	5-0622-23

Radlow	2	5, 6	5-0623-23
Radlow	2	122, 123, 126, 127	5-0624-23
Radlow	2	132, 133	5-0625-23
Radlow	2	22, 23	5-0626-23
Herzberg	1	82, 83	5-0627-23
Radlow	3	2, 3, 4	5-0628-23
Radlow	3	79, 85	5-0629-23
Diensdorf	2	408, 410	5-0630-23
Herzberg	5	14/2, 15, 16	5-0632-23
Radlow	1	112/1, 112/2	5-0888-23

Gemäß § 17 Abs. 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz - BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. 1 S. 166) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. 1 - 2019, Nr. 32), wird das Ergebnis der Fortführung oder Berichtigung des Liegenschaftskatasters den Beteiligten durch Offenlegung bekannt gegeben. Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen des

**Kataster- und Vermessungsamt
Oder-Spree Spreeinsel 1
15848 Beeskow**

in der Zeit vom **16.10.2023** bis einschließlich **16.11.2023** zu den Öffnungszeiten
Dienstag und Donnerstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
oder nach terminlicher Absprache.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein Widerspruch gegen die Berichtigung der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landrat des Landkreises Oder-Spree, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow erhoben werden. Falls diese Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Im Auftrag



S. Kramer

Stellv. Leiterin Kataster- und Vermessungsamt



Beeskow, den 20.9.2023

**Öffentliche Bekanntmachung
Mandatsverlust im Ortsbeirat Groß Rietz**

Gemäß § 84 (1) i.V.m. §§ 51 (2), 59 (1) Nr. 7, 60 (3) des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) gebe ich Folgendes bekannt:

Das gewählte Mitglied des Ortsbeirates Groß Rietz, Frau Manuela Schieche, hat ihr Mandat gemäß § 51 (2) BbgKWahlG verloren. Ihren Mandatsverlust habe ich mit Wirkung vom 01.08.2023 gemäß § 59 (1) Nr. 7 BbgKWahlG festgestellt. Gemäß § 81 (1) i.V.m. 60 (3) Satz 4 BbgKWahlG bleibt der Sitz bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.

Rietz-Neuendorf, den 28.09.2023

gez. Andrea Goldschmidt
Wahlleiterin

Impressum:

Herausgeber des amtlichen Teils sowie der Mitteilungen der Verwaltung:
Gemeinde Rietz-Neuendorf, vertreten durch den Bürgermeister
Fürstenwalder Str. 1, 15848 Rietz-Neuendorf,
Telefon: 033672 6080, Telefax: 033672 60829
E-Mail: info@rietz-neuendorf.de,
Internet: www.rietz-neuendorf.de

Der Rietz-Neuendorfer Kurier und das Amtsblatt werden kostenlos in den Ortsteilen der Gemeinde Rietz-Neuendorf an möglichst alle Haushalte verteilt. Er liegt außerdem im Rathaus der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Str. 1, in 15848 Rietz-Neuendorf zur kostenlosen Mitnahme aus und kann zum Portopreis bezogen werden.
Auflage: 2300 Stück